

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
2. In § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996“ ersetzt.
3. In § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 lautet:
„(2) Der Antrag muß von mindestens 2 000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein (Antragstellerinnen oder Antragsteller).“
5. § 3 Abs. 3 lit. b lautet:
„b) die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.“

6. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“

7. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4
Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 3 Abs. 2) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind laufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.

(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“

8. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

9. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6

Verordnung über die Durchführung des Eintragungsverfahrens

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung die Durchführung des Eintragungsverfahrens anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Volksbegehrens,
2. die Frist, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können (Eintragungsfrist),
3. den Stichtag.“

10. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7

Eintragungsfrist und Stichtag

(1) Die Eintragungsfrist beträgt eine Woche. Sie darf frühestens acht Wochen nach Kundmachung der Verordnung beginnen und muß spätestens sechs Monate nach Kundmachung der Verordnung enden.

(2) Der Stichtag darf nicht vor Kundmachung der Verordnung nach § 6 und muß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist liegen.“

11. § 9 samt Überschrift lautet:

„§ 9

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Eintragungsfrist (§ 6) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Die Gemeinden haben die Stimmberechtigten auf Grund der Landes-Wählerevidenz in Stimmlisten einzutragen.“

12. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Wählerevidenz“ durch den Begriff „Landes-Wählerevidenz“ ersetzt.

13. Im § 11 Abs. 2 lit. c wird vor dem Wort „Unterzeichner“ die Wortfolge „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.

14. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede stimmberechtigte Person hat ihr Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Landes-Wählerevidenz sie eingetragen ist.“

15. Im § 13 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wendung „§§ 31 f der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersetzt.

16. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal in die Eintragungslisten eintragen.“

17. § 14 samt Überschrift lautet:

„§ 14

Durchführung der Eintragung

(1) Jede stimmberechtigte Person, die während der Eintragszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragsliste einzutragen, hat ihren Familien- und Vornamen zu nennen, ihre Wohnadresse zu bezeichnen und ihre Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität der stimmberechtigten Person gelten die Bestimmungen des § 51 LTWO 1995 sinngemäß.

(2) Die Eintragsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Abs. 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht

zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, daß Zweifel über die Identität der Person nicht behoben werden können.

(3) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Eintragung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. den Familien- und Vornamen der stimmberechtigten Person,
2. ihr Geburtsdatum,
3. ihre Wohnadresse sowie
4. ihre eigenhändige Unterschrift.

(5) Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein der stimmberechtigten Person von der Vollständigkeit und der Richtigkeit ihrer Angaben gemäß Abs. 4 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

(6) Die Eintragungsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und Nummer der Eintragungsliste in der Stimmliste anzumerken.“

18. § 15 samt Überschrift lautet:

„§ 15

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von nicht stimmberechtigten Personen stammen,
2. nicht die im § 14 Abs. 4 angeführten Daten sowie die Unterschrift der stimmberechtigten Person enthalten, oder
3. von Bürgerinnen oder Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.“

19. Im § 16 wird die Wendung „§§ 44, 47, 49 und 53 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 45, 48, 50 und 54 LTWO 1995“ ersetzt.

20. Im § 17 wird der Klammerausdruck „(§ 14 Absatz 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt.
21. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „Der bevollmächtigten Person“ ersetzt und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „ein Stellvertreter“ die Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.
22. Im § 20 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt und es wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersetzt.
23. Im § 21 erster Satz wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersetzt.
24. In § 24 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.
25. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„§ 24a

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Die Anlage 1 lautet:

„

Anlage 1
(Zu § 4 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes betreffend mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

(folgt der Wortlaut des Gesetzesentwurfes)²

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ³	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3
Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzesentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuheften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuheften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.

³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl. „

27. Die Anlage 2 lautet:

”

Anlage 2
(Zu § 4 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen¹:

Politischer Bezirk
Gemeinde

Antragsliste Nr.
Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist. “

Vorblatt

1. Problem:

- Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte vereinbart, die Anzahl der für die Einleitung eines Volksbegehrens erforderlichen Unterstützungen von Landesbürgerinnen und Landesbürgern von 3 000 auf 2 000 und die Anzahl für die darauf folgende konkrete Antragstellung im Rahmen eines Volksbegehrens von 10 000 auf 6 000 herabzusetzen. Damit soll ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direkt-demokratischen Elemente im Landesrecht geleistet werden.
- Ferner sollte eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag am 31.3.2005 beschlossenen Änderungen des L-VG und der LTWO 1995 erfolgen. Damit erfolgt eine Herabsetzung des Mindestalters für die Stimmberechtigung von derzeit 18 auf 16 Jahre.
- Schließlich ist in den Bestimmungen des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - in den Bestimmungen, auf die dabei verwiesen wird, eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate vorzunehmen. Dies betrifft Verweise auf die Landtagswahlordnung 1995 und das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz.
- Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz ist nicht geschlechtergerecht formuliert.

2. Ziel:

Gesetzliche Verwirklichung dieser Bestrebungen.

3. Lösung:

Erlassung einer Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, in der die genannten gesetzgeberischen Maßnahmen enthalten sind.

4. Alternativen:

Aufrechterhaltung des rechtlichen status quo, was aber insbesondere im Hinblick auf den derzeit schwierigeren Zugang zum Volksbegehren und der nicht mehr der geltenden Rechtslage entsprechenden Gesetzeszitate nicht wünschenswert ist.

5. Kosten:

Durch den Vollzug eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes werden weder dem Land, noch dem Bund, noch den Gemeinden Mehrkosten entstehen (bloße Zitierungsaktualisierungen; auch durch Herabsetzung der Antragserfordernisse sind keine konkreten Mehraufwendungen zu erwarten).

6. EU-Konformität:

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Zwischen den im Landtag vertretenen Parteien wurde zur Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgerrechte vereinbart, die Mindestanzahl jener Personen, die das Recht haben, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen, von 10 000 auf 6 000, und die Mindestanzahl jener Personen, die ein Volksbegehren einleiten können, von 3 000 auf 2 000 herabzusetzen. Damit soll ein Beitrag zu einer noch effektiveren Gestaltung der direkt-demokratischen Elemente im Landesrecht geleistet werden.

2. Ferner soll eine Anpassung der Regelungen betreffend des für die Stimmberechtigung erforderlichen Alters an die im Landtag am 31.3.2005 beschlossenen Änderungen des L-VG und der LTWO 1995 erfolgen. Damit wird das für die Stimmberechtigung maßgebliche Mindestalter von derzeit 18 auf 16 Jahre herabgesetzt und beim Erreichen dieses Alters nicht mehr auf den Stichtag, sondern auf den letzten Tag der Eintragsfrist angeknüpft.

3. In der geltenden Fassung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes ist in mehreren Bestimmungen, die auf andere Landesgesetze Bezug nehmen, – auf Grund von mittlerweile eingetretenen Rechtsänderungen - eine Aktualisierung der diesbezüglichen Zitate der verwiesenen Normen vorzunehmen. Im Ergebnis ist mit diesen Zitierungsanpassungen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage verbunden.

Von diesen Änderungen betroffen sind dementsprechende Richtigstellungen auf Verweise in den nunmehr geltenden Regelungen der Landtagswahlordnung 1995 und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes. Insbesondere war dabei zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird und die zum Landtag Wahlberechtigten in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinden geführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 5, 8, 12 bis 16 und 18 bis 24:

Die Bestimmungen dienen der Umsetzung der im Allgemeinen Teil genannten Ziele, einen leichteren Zugang zum Volksbegehren zu schaffen und das Volksbegehrensgesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

Zu Z 6 und 7 (§ 3 Abs. 4 und § 4):

Neben der geschlechtergerechten Formulierung dieser Bestimmung wird hier auf Folgendes Bedacht genommen:

Nach der geplanten Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes werden – analog dem Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) – die Eintragungen jahrgangsbezogen vorgenommen und damit alle Personen in die Landes-Wählerevidenz aufgenommen, die vor dem Jahr der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Dadurch kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Einleitung der Volksbefragung noch nicht alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nur letztere sollen berechtigt sein, einen Einleitungsantrag zu unterzeichnen. Um dies zu erreichen, sieht diese Bestimmung vor, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht nur die Eintragung in der Landes-Wählerevidenz, sondern auch die Berechtigung zur Wahl des Landtages vorliegen muss.

Dies gilt sinngemäß auch für die bevollmächtigte Person.

Zu Z 9 und 10 (§§ 6 und 7):

Mit dieser Bestimmung wird in Einklang mit der Systematik im Burgenländischen Volksbefragungsgesetz und im Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz eine Unterscheidung zwischen der im § 5 vorgesehenen individuellen Entscheidung mittels Bescheid und der im § 7 normierten generellen Anordnung der Durchführung des Eintragungsverfahrens mittels Verordnung getroffen.

Derzeit fehlt eine Regelung darüber, wann die Eintragsfrist spätestens enden muss. Analog zum Volksbegehrensgesetz des Bundes wird dieser Zeitraum mit sechs Monaten festgelegt.

Ebenso enthält die geltende Regelung keine Determinierung für die Festlegung des Stichtages. Analog zum Burgenländischen Volksbefragungsgesetz und zum Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz soll dieser nicht vor dem Tag der Anordnung der Durchführung des Eintragungsverfahrens liegen. Die Festlegung des spätesten Termins orientiert sich an jenem Tag, an dem die Eintragungsbehörden gemäß § 10 Abs. 1 spätestens die Eintragungsorte und die Eintragungszeit kundzumachen haben.

Zu Z 11 (§ 9):

Mit dieser Bestimmung soll in Anlehnung an das Volksbegehrengesetz des Bundes sowie an die bereits beschlossene Gesetzesnovelle zur Landtagswahlordnung 1995 und an die beabsichtigte Gesetzesnovelle zur Gemeindewahlordnung 1992 beim Erreichen des Mindestalters für die Stimmberechtigung nicht mehr auf den Stichtag sondern auf den letzten Tag der Eintragsfrist angeknüpft werden.

Obwohl der geltende § 14 Stimmlisten vorsieht, fehlt eine Bestimmung darüber, dass bzw. auf welcher Grundlage sie zu erstellen ist. Damit, dass Stimmlisten auf Grund der der Landes-Wählerevidenz anzulegen sind, soll erreicht werden, dass eine Person, die mehrere wahlrechtsbegründende Wohnsitze im Burgenland im Sinne des § 24 LTWO 1995 hat, nur in die Stimmliste einer Gemeinde bzw. eines Wahlsprengels eingetragen wird.

Zu Z 17 (§ 14):

Mit der Neufassung dieses Paragraphen entfällt der bisherige Abs. 1. Dieser konnte entfallen, da sich die Stimmberechtigung aus § 9 und der Ort der Stimmabgabe aus § 13 ergibt.

Die Abs. 1 bis 4 und 6 enthalten im Wesentlichen den Inhalt der bisherigen Abs. 2 bis 6.

Abs. 5 wurde eingefügt, um den Eintragungsvorgang mit jenem nach dem Volksbegehrengesetz des Bundes zu vereinheitlichen.

Zu Z 25 (§ 24a):

Im Sinne der Vermeidung unnötiger Wiederholungen im übrigen Gesetzestext soll hier eine allgemeine Anordnung der Vornahme dynamischer Verweisungen auf im Burgenländischen Volksbegehrensgesetz zitierte Landesgesetze erfolgen.

Zu Z 26 und 27 (Anlagen 1 und 2):

Da es nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes keine „Wählerevidenz“ als solche gibt, sondern – anders als das Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) - zwischen einer „Landes-Wählerevidenz“ und einer „Gemeinde-Wählerevidenz“ (s. die §§ 2 und 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) unterschieden wird, sind in der Anlage die der nunmehrigen Rechtslage nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Nach der geplanten Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sollen – analog der jahrgangsbezogenen Erfassung der Wähler im Wählerevidenzgesetz 1973 (des Bundes) – alle Personen aufgenommen werden, die vor dem Jahr der Eintragung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Damit kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Einleitungsantrages noch nicht alle in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen Personen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Da nur letztere berechtigt sein sollen, diesen zu unterzeichnen, soll die Gemeinde nicht nur bestätigen, dass die Person in der Landes-Wählerevidenz eingetragen sondern auch dass sie zur Wahl des Landtages berechtigt ist.

Ferner war bei der Unterfertigungsklausel in Anlage 2 jeweils der Beginn der Jahreszahl „19.“ durch „20.“ zu ersetzen.

Um eine praxisgerechte Benutzung der beiden Anlagen zu ermöglichen, sollen sie gänzlich neu erlassen werden.